

**Vollziehungsverordnung**  
**zum eidgenössischen Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948**  
**und zur Verordnung über die Luftfahrt vom**  
**14. November 1973**

(vom 22. September 1976)

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Der Regierungsrat ist zuständig:

1. als vollziehende Behörde des Kantons:
  - a) für den Entscheid, ob dem Kanton gestützt auf Art. 4 LFG übertragene einzelne Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiet der Luftfahrt vom Regierungsrat oder von der Volkswirtschaftsdirektion ausgeübt werden;
  - b) für die Antragstellung an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement betreffend die Übertragung von einzelnen Aufsichtsbefugnissen an Gemeindebehörden, Flugplatzleitungen oder dazu geeignete Verbände gemäss Art. 4 LFG;
  - c) für die Erhebung von Beschwerden gemäss Art. 6 LFG;
  - d) für die Stellungnahme zu den Vorschriften des Luftamtes über Flugräume und Flugwege gemäss Art. 8 LFG;
  - e) für die Stellungnahme zu Vorschriften des Bundesrates, die dem Umweltschutz dienen gemäss Art. 12 LFG;
  - f) für die Stellungnahme zu Konzessionsgesuchen für die gewerbsmässige Beförderung von Personen und Sachen auf regelmässig beflogenen Luftverkehrslinien gemäss Art. 28 LFG und Art. 105 LFV;
  - g) für die Stellungnahme zu Gesuchen konzessionierter Unternehmungen um Übertragung einzelner Rechte und Pflichten oder der ganzen Konzession auf einen Dritten gemäss Art. 32 LFG und Art. 112 LFV;
  - h) für die Stellungnahme zu Gesuchen um Konzessionierung oder Bewilligung von Flugplätzen gemäss Art. 37 ff LFG und Art. 42 ff LFV;
  - i) für die Bestellung der beratenden Kommission für die Behandlung von Lärmfragen gemäss Art. 93 LFV;

k) für die Bezeichnung weiterer Feiertage, an denen Schul-, Übungs-, Schlepp-, Kontroll- und Rundflüge sowie Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern verboten sind gemäss Art. 96 LFV;

2. als Halter des Flughafens Zürich:

a) für die Stellung von Gesuchen um Erweiterung der Bau- und Betriebskonzession gemäss Art. 37 LFG und Art. 37 ff LFV;

b) für die Bestimmung des verantwortlichen Flugplatzleiters;

c) für den Erlass eines Betriebsreglementes und die Festsetzung der An- und Abflugverfahren gemäss Art. 34 LFV;

d) für die Festsetzung der Flugplatzgebühren und die Stellung des entsprechenden Genehmigungsgesuches an das Luftamt gemäss Art. 39 LFG;

e) für die Führung von Verhandlungen im Hinblick auf allfällige Beiträge und Darlehen des Bundes an den Betrieb des Flughafens gemäss Art. 101 LFG;

f) für die Führung von Verhandlungen im Hinblick auf eine allfällige Beteiligung des Bundes am Flughafen gemäss Art. 102 LFG;

g) für die Gewährung von Benützungrechten auf dem Flughafen Zürich für gewerbsmässige Flüge ausserhalb des Linienverkehrs gemäss Art. 115 LFV.

§ 2. Die Volkswirtschaftsdirektion ist zuständig:

a) für die Vertretung des Kantons in der Luftfahrtkommission gemäss Art. 5 LFG;

b) für die Gewährung des Benützungrechtes auf dem Flughafen Zürich an Schulen für die Ausbildung von Flugpersonal gemäss Art. 27 LFV;

c) für die Meldung an das Luftamt betreffend alle Umstände, welche die Benützbarkeit des Flughafens einschränken oder aufheben gemäss Art. 46 LFV;

d) für die Stellungnahme zu Aussenlandungen auf öffentlichen Gewässern gemäss Art. 49 LFV im Einvernehmen mit den Direktionen der Finanzen, der Polizei und der öffentlichen Bauten;

- e) für die Erklärung des Verzichtes auf Anpassung oder Beseitigung bestehender Anlagen, die den Sicherheitszonen nicht entsprechen gemäss Art. 59 LFV;
- f) für die Entgegennahme von Vorlagen über Bauvorhaben, die ein Luftfahrthindernis darstellen gemäss Art. 70 LFV;
- g) für die Beschaffung von Unterlagen für das vom Luftamt zu erstellende Verzeichnis der Luftfahrthindernisse gemäss Art. 76 LFV;
- h) für die Stellungnahme zu öffentlichen Flugveranstaltungen gemäss Art. 87 LFV;
- i) für die Vertretung des Kantons an den Flugplankonferenzen gemäss Art. 107 LFV;
- k) für die Stellungnahme zu Gesuchen von Konzessionären um Befreiung von einzelnen auferlegten Pflichten und um Beschränkung oder Aufhebung des Betriebes vor Ablauf der Konzession gemäss Art. 108 LFV;
- l) für die Beschaffung von Unterlagen für die Luftfahrtstatistik des Luftamtes gemäss Art. 141 LFV.

§ 3. Für die Voruntersuchung von Flugunfällen in Verbindung mit dem Büro für Flugunfalluntersuchungen nach Art. 25 LFG sind die Bezirksanwälte unter Mithilfe der Kantonspolizei gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung zuständig.

§ 4. Anträge auf Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme werden vom Einzelrichter im summarischen und beschleunigten Verfahren entsprechend dem Verfahren bei der Aufhebung von Arresten (§ 20 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. Januar 1911) behandelt.

§ 5. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 und zur eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1950 vom 13. März 1952 sowie § 11 der Vollziehungsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 22. Dezember 1966 aufgehoben.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Zürich, den 22. September 1976

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:            Der Staatsschreiber:  
Günthard                Roggwiler